

# **AB 92**

## **Allgemeine Bedingungen**

für Arbeiten und Lieferungen  
im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau

AB 92

Die »Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau« sind ausgefertigt auf Empfehlung eines vom Wohnungsbauministerium eingesetzten Ausschusses. In diesem Ausschuß waren vertreten:

**BOLIGSELSKABERNES LANDSFORENING**  
LANDESVERBAND DER GEMEINNÜTZIGEN WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFTEN

**BYGGEFAGENES KOOPERATIVE LANDSSAMMENSLUTNING**  
GENOSSENSCHAFTLICHER LANDESVERBAND DER BAUGEWERBE

**BYGGESOCIETETET**  
BAU-SOZIETÄT

**DANSK INDUSTRI (TIDLIGERE INDUSTRIRÅDET) OG DET DANSKE HANDELSKAMMER**  
HAUPTVERBAND DER DÄNISCHEN INDUSTRIE

**ENTREPRENØRFORENINGEN**  
HAUPTVERBAND DER DÄNISCHEN BAUINDUSTRIE

**HÅNDVÆRKSRADET**  
HAUPTVERBAND DES DÄNISCHEN HANDWERKS UND DER KLEININDUSTRIE

**PRAKTISERENDE ARKITEKTERS RÅD OG FORENINGEN AF RÅDGIVENDE INGENIØRER**  
VEREINIGUNG FREISCHAFFENDER ARCHITEKTEN UND DÄNISCHER VERBAND BERATENDER INGENIEURE

**AMTSRÅDSFORENINGEN OG KOMMUNERNES LANDSFORENING,  
KØBENHAVNS KOMMUNE OG FREDERIKSBERG KOMMUNE**  
KREISTAGSVERBAND UND DACHVERBAND DER DÄNISCHEN GEMEINDEN,  
GEMEINDE KOPENHAGEN UND GEMEINDE FREDERIKSBERG

**BOLIGMINISTERIET**  
WOHNUNGSBAUMINISTERIUM

**SAMORDNINGSUDVALGET VEDR. DEN STATSLIGE EJENDOMSFORVALTNING (SEF)  
(TIDLIGERE KOORDINATIONSUDVALGET VEDR. STATSBYGGERI (KVS))**  
KOORDINATIONS-AUSSCHUSS DER STAATLICHEN GRUNDSTÜCKSWERWALTUNG

**TRAFIKMINISTERIET**  
VERKEHRS-MINISTERIUM

**VOLDGIFTSNÆVNET FOR BYGGE- OG ANLÆGSVIRKSOMHED**  
SCHIEDS-AUSSCHUSS FÜR DIE BAU- UND ANLAGETÄTIGKEIT

#### **Inhalt:**

A. Grundlage des Vertrages .....	1
B. Sicherheitsleistung und Versicherung .....	2
C. Ausführung .....	3
D. Zahlungsverpflichtung des Bauherrn .....	6
E. Fristverlängerung und Verzug .....	7
F. Abnahme .....	8
G. Mängel .....	8
H. Ein- und Fünfjahresbesichtigung .....	10
I. Kündigung .....	11
J. Streitigkeiten .....	12

#### **Anhang:**

Gesetz Nr. 216 vom 8. Juni 1966 über die Ausschreibung etc. ....	15
--	----

# A. Grundlage des Vertrages

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die »Allgemeinen Bedingungen« finden bei Verträgen über Arbeiten und Lieferungen im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau Anwendung.\*)

(2) Bei Lieferungen ist der »Bauherr« als Käufer und der »Unternehmer« als Verkäufer aufzufassen. Bei Nachunternehmerverträgen bezeichnet der »Bauherr« den Hauptunternehmer und der »Unternehmer« den Nachunternehmer.

(3) Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn deutlich und ausdrücklich angegeben wird, in welchen Punkten eine Abweichung erfolgen soll.

(4) Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die genannten Beträge ohne Mehrwertsteuer (MwSt).

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter Arbeitstagen die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen Feiertage, zu verstehen.

(6) Alle Urkunden sind in dänischer Sprache auszufertigen, und alle Angaben über Währung, Maße und Gewicht beziehen sich auf dänische Werte. Verhandlungen, hierunter auf Baubesprechungen, werden in dänischer Sprache geführt. Falls zugleich Urkunden in einer anderen Sprache ausgefertigt werden und diese von dem dänischen Text abweichen, so gilt die dänische Ausfertigung.

(7) Das Rechtsverhältnis unterliegt in seiner Gesamtheit dänischem Recht.

## § 2 Ausschreibung seitens des Bauherrn

(1) Unter Ausschreibung ist die Aufforderung des Bauherrn zur Angebotsabgabe zu verstehen.

(2) Angebote werden auf der Grundlage der Angaben in den Verdingungsunterlagen abgegeben. Diese Unterlagen müssen eindeutig und derart ausgeformt sein, daß der Umfang und die Art der Leistungen deutlich aus ihnen hervorgehen.

(3) Die Verdingungsunterlagen müssen einen Bauzeitplan enthalten.

(4) Die Verdingungsunterlagen müssen Angaben über etwaige Gegenstände von Altertumswert auf dem Grundstück enthalten, siehe § 16.

(5) Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob eine Sicherheitsleistung für die Rückgabe der Verdingungsunterlagen verlangt wird. Bei Rückgabe der Verdingungsunterlagen in vollzähligem, unbeschädig-

tem Zustand vor Ablauf einer angemessenen Frist ist die geleistete Sicherheit umgehend zurückzugeben, ungeachtet einer Angebotsabgabe des Betreffenden.

(6) Der Bauherr kann im Hinblick auf die Prüfung der abgegebenen Angebote in den Verdingungsunterlagen Anforderungen an die Form des Angebots stellen und hierunter verlangen, daß Angebote mit einer angemessenen Spezifikation der Angebotssumme auf von ihm zu diesem Zweck gelieferten Angebotslisten abgegeben werden.

(7) Ist das Angebot oder Teile von ihm in Form von Einheitspreisen abzugeben, so hat der Bauherr anzugeben, welches Gewicht den einzelnen Einheitspreisen bei der Prüfung des Gesamtangebots beigemessen wird.

## § 3 Angebot des Unternehmers

(1) Geben mehrere gemeinsam ein Angebot ab, so sind sie gesamtschuldnerisch daran gebunden.

(2) Sind sowohl ein Gesamtpreis für die Leistung als auch Preise für Teile von ihr anzugeben, so können die Preise für die einzelnen Teile nur dann als selbständige Angebote betrachtet werden, wenn dies in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich festgesetzt oder im Angebot angeführt ist.

(3) Soll das Angebot außer einem Gesamtpreis auch Einheitspreise enthalten, so sind beide Teile verbindlich für den Bieter. Einheitspreise kommen zur Anwendung, wenn Zahlungen geändert werden müssen, weil Mehr- oder Mindermengen erbracht worden sind, d.h. die ausgeführte Menge mit der vom Bauherrn in den Verdingungsunterlagen angegebenen Menge nicht übereinstimmt. Bei der Prüfung der Angebote ist einzig das Gesamtangebot verbindlich.

(4) Das Angebot umfaßt nur Leistungen, die auf Zeichnungen, die dem Unternehmer als Grundlage der Angebotsabgabe übergeben worden sind, als zum Bauvorhaben gehörig bezeichnet oder in den für das betreffende Bauvorhaben geltenden Abschnitten der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

(5) Die Bindefrist des Bieters für Angebote im Rahmen einer Ausschreibung beträgt 20 Arbeitstage ab Eröffnungstermin. Die Bindefrist für andere schriftliche Angebote beträgt 20 Arbeitstage ab Angebotsdatum.

(6) Derjenige, dessen Angebot nicht angenommen wird, ist berechtigt, die Rückgabe seines Angebots nebst Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen zu verlangen.

\*) Die »Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bauleistungen durch Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm« erscheinen voraussichtlich 1993.

(7) Der Bauherr hat die Bieter, deren Angebot nicht angenommen wird, schnellstmöglich hiervon zu unterrichten.

#### **§ 4 Bauvertrag**

(1) Der Vertrag über die Ausführung eines Bauvorhabens oder über eine Lieferung wird durch schriftliche Annahme des abgegebenen Angebots oder durch eine besondere Urkunde abgeschlossen. Dabei ist auf die Urkunden zu verweisen, die die Grundlage des Vertrages bilden.

(2) Eventuelle Stempelgebühren sind vom Bauherrn zu zahlen.

#### **§ 5 Abtretung von Rechten und Pflichten etc.**

(1) Die Parteien sind berechtigt, ihre Rechte aus dem Vertrag abzutreten.

(2) Tritt der Unternehmer nichtfällige Forderungen aus dem Vertrag ab, so haben Abtretungen in Verbindung mit der Ausführung der Arbeit Vorrang vor anderen Abtretungen.

(3) Die Parteien können ihre Verpflichtungen nur mit Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten.

(4) Der Unternehmer darf die Ausführung der Leistung Dritten übertragen, soweit es üblich oder natürlich ist, daß diese Leistungen von Nachunternehmern erbracht werden.

(5) Ist es als erwiesen anzusehen, daß dem Unternehmer gegenüber ein Anspruch in bezug auf Mängel nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten geltend gemacht werden kann, so ist der Bauherr berechtigt, den Anspruch direkt gegenüber den Nachunternehmern und Lieferanten des Unternehmers geltend zu machen, siehe § 10 Abs. 4.

## **B. Sicherheitsleistung und Versicherung**

#### **§ 6 Sicherheitsleistung des Unternehmers**

(1) Soweit aus den Verdingungsunterlagen nichts anderes hervorgeht, hat der Unternehmer binnen 8 Arbeitstagen nach Vertragsabschluß eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Bauherrn zu leisten. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse, durch Kautions- oder auf andere verlässliche Weise geleistet werden.

(2) Bis zur Durchführung der Abnahme hat die Sicherheitsleistung 15 % der Angebotssumme zu betragen, danach 10 % der Angebotssumme.

(3) Für Lieferungen, die fertiggestellt in Abschnitten erbracht werden, hat die Sicherheitsleistung 10 % der Angebotssumme zu betragen.

(4) Die Sicherheit wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Abnahme auf 2 % herabgesetzt, siehe jedoch § 36 Abs. 2 Nr. 1, soweit der Bauherr zuvor keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung geltend gemacht hat. In diesem Fall wird die Sicherheit nach erfolgter Mängelbeseitigung herabgesetzt.

(5) Die Sicherheit ist fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Abnahme zurückzugeben, siehe jedoch § 36 Abs. 3 Nr. 1, soweit der Bauherr zuvor keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung geltend gemacht hat. In diesem Fall ist die Sicherheit nach erfolgter Mängelbeseitigung zurückzugeben.

(6) Eine anteilige Rückgabe der Sicherheit hat bei

abschnittsweiser Abnahme zu erfolgen, siehe § 28 Abs. 4 Satz 2.

(7) Will der Bauherr die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, so hat er dies dem Unternehmer und dem Bürgen unter Angabe der Art und des Umfangs der Vertragsverletzung sowie der Höhe des geforderten Betrages schriftlich und gleichzeitig mitzuteilen. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung an den Bauherrn zu zahlen, soweit der Unternehmer nicht zuvor beim Schiedsausschuß eine Entscheidung über die Berechtigung der Ansprüche des Bauherrn beantragt hat. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 46.

(8) Die Sicherheit dient der Erfüllung aller Ansprüche des Bauherrn aus dem Vertragsverhältnis, hierunter Forderungen betreffend eventuelle zusätzliche Leistungen und die Rückzahlung zu hoher Zahlungen aus dem Vertrag.

#### **§ 7 Sicherheitsleistung des Bauherrn**

(1) Auf Verlangen des Unternehmers hat der Bauherr bei privaten Arbeiten binnen 8 Arbeitstagen nach Aufforderung eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer zu leisten. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse, durch Kautions- oder auf andere verlässliche Weise geleistet werden.

(2) Die Sicherheit hat den durchschnittlichen Zahlungen von drei Monaten zu entsprechen – jedoch mindestens 10 % der Angebotssumme –, derart berechnet,

daß die Angebotssumme gleichmäßig über die Anzahl der Monate verteilt wird, die im Vertrag für die Ausführung der Leistung festgesetzt ist. Der Unternehmer kann bei einer Erweiterung des Vertrags durch zusätzliche Arbeiten nach § 14 eine Heraufsetzung der Sicherheit verlangen, wenn die Vergütung für alle zusätzlichen Arbeiten – mit Ausnahme der bereits bezahlten – die Hälfte der durchschnittlichen Zahlung eines Monats gemäß ursprünglichem Vertrag übersteigt.

(3) Will der Unternehmer die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, so hat er dies dem Bauherrn und dem Bürgen unter Angabe der Höhe des geforderten Betrages schriftlich und gleichzeitig mitzuteilen. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung an den Unternehmer zu zahlen, soweit der Bauherr nicht zuvor beim Schiedsausschuß eine Entscheidung über die Berechtigung der Ansprüche des Unternehmers beantragt hat. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 46.

(4) Die Sicherheit dient der Erfüllung aller Ansprüche des Unternehmers aus dem Vertragsverhältnis, hierunter Forderungen betreffend eventuelle zusätzliche Arbeiten.

## **§ 8 Versicherung**

(1) Der Bauherr zeichnet und bezahlt die übliche Feuer- und Sturmschadenversicherung ab Beginn der Ausführung bis zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt worden sind. Auf Verlangen des Unternehmers sind dieser und eventuelle Nachunternehmer in die Versicherungspolice als Mitversicherte aufzunehmen. Die Versicherung hat alle Bauleistungen des Unternehmers gemäß Vertrag zu decken. Bei Um- oder Anbauten hat die Versicherung Schäden an der Arbeit sowie an den baulichen Anlagen zu decken, die Gegenstand des Um- oder Anbaus sind.

(2) Öffentliche Bauherren können selbst die Haftung übernehmen.

(3) Der Unternehmer und etwaige Nachunternehmer müssen eine übliche Haftpflichtversicherung für Schäden zeichnen, für die sie nach den allgemeinen Bestimmungen des dänischen Rechts haften. Der Unternehmer hat auf Verlangen die Gültigkeit der Versicherung nachzuweisen.

# **C. Ausführung**

## **§ 9 Arbeitsplan und Absteckung**

(1) Der Unternehmer erarbeitet zusammen mit dem Bauherrn schnellstmöglich einen Arbeitsplan.

(2) Der Bauherr übernimmt das Abstecken der Hauptachsen und der Höhenfestpunkte (Koten); alle anderen Absteckungen sind Sache des Unternehmers.

## **§ 10 Leistungen des Unternehmers**

(1) Die Arbeit ist vertragsgerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß den eventuellen Anordnungen des Bauherrn nach § 15 auszuführen. Die Stoffe und Bauteile haben – soweit ihre Beschaffenheit nicht angegeben ist – von der üblichen Güte zu sein.

(2) Der Unternehmer hat alle Stoffe und Bauteile zu liefern und alle Nebenleistungen zu erbringen, die zur Fertigstellung der Leistung erforderlich sind.

(3) Stoffe und Bauteile sowie andere Lieferungen, die Bestandteil der Leistung sind, sind vom Unternehmer ohne Eigentumsvorbehalt zu liefern. Nach Anlieferung der betreffenden Gegenstände auf der Baustelle gehen diese in das Eigentum des Bauherrn über.

(4) Stoffe und Bauteile sowie andere Lieferungen für die Bauleistung sind mit einer fünfjährigen Gewährleistung des Lieferanten für Mängel des Gelieferten zu liefern, siehe jedoch § 36 Abs. 2 Nr. 2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme und endet spätestens sechs Jahre nach Lieferung an das Lager oder zum Weiterverkauf. Der Lieferant hat sich darüber hinaus damit einverstanden zu erklären, daß sowohl Ansprüche auf Mängelbeseitigung nach § 5 Abs. 5 geltend gemacht als auch Streitigkeiten betr. Mängel einer Lieferung vom Schiedsausschuß für die Bau- und Anlagetätigkeit behandelt werden können.

(5) Der Unternehmer kann von der Bestimmung des Abs. 4 absehen, wenn dies für ihn zu erheblichen Mehrkosten oder zu einer wesentlichen Verzögerung der Arbeiten führen oder wenn eine Erfüllung der Bestimmung bei Lieferungen geringeren Umfangs nur schwer nachzuprüfen wäre. Die Nichtanwendung ist dem Bauherrn bei wesentlichen Lieferungen mitzuteilen.

## **§ 11 Projektbesprechung, Dokumentation und Proben**

(1) Der Bauherr kann in den Verdingungsunterlagen festsetzen, daß der Unternehmer an einer Projektbe-

sprechung teilzunehmen hat. Weiterhin können Bestimmungen über die Art und den Umfang von Proben und über die Dokumentation über die Ausführung der Arbeit, ausgeführte bauliche Anlagen, die Herkunft und die Eigenschaften der verwendeten Stoffe und Bauteile sowie über vom Unternehmer abzuliefernde Proben festgesetzt werden. Bestimmungen hierüber können in einen Angebotskontrollplan aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Projektbesprechung sowie die Beistellung der Dokumentation und der Proben sind Bestandteil der Leistung des Unternehmers.

(2) Der Bauherr kann während der Ausführung und bei der Abnahme weitere Proben verlangen. Auch in diesen Fällen hat der Unternehmer das erforderliche Personal für die Probennahme und die Untersuchung der Proben beizustellen. Sind die zusätzlichen Proben vertragsgerecht, so hat der Bauherr diese als zusätzliche Arbeiten zu vergüten. Im entgegengesetzten Fall hat der Unternehmer die Kosten des Bauherrn zu tragen.

(3) Der Unternehmer hat dem Bauherrn und seiner Aufsicht Zugang zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten zu gewähren, wo die Leistung erstellt wird. Der Bauherr ist weiterhin berechtigt, alle für eine Beurteilung der Leistung erforderlichen Angaben zu verlangen.

(4) Der Bauherr und seine Aufsicht können während der Ausführung nicht vertragsgerechte Arbeiten oder Stoffe/Bauteile zurückweisen. Diese Zurückweisung hat so schnell wie möglich zu erfolgen.

(5) Der Unternehmer hat laufend für Aufräumarbeiten zu sorgen und zurückgewiesene Stoffe oder Bauteile umgehend von der Baustelle zu entfernen.

## **§ 12 Beschädigung der ausgeführten Leistung etc., Instandhaltung**

(1) Wird die Leistung oder Teile von ihr vor der Abnahme beschädigt oder zerstört oder kommt sie abhanden, so hat der Unternehmer auf eigene Kosten für eine vertragsgerechte Leistung zu sorgen, soweit dies nicht auf Umständen beruht, die der Bauherr zu vertreten hat. Liefert der Bauherr Stoffe oder Bauteile für die Leistung des Unternehmers, so gilt dasselbe für diese für den Zeitraum von der Entgegennahme durch den Unternehmer bis zur Abnahme der Leistung.

(2) Schäden, die Unternehmer an den Leistungen, Stoffen und Bauteilen und Geräten anderer Unternehmer verursachen, sind nicht Sache des Bauherrn.

(3) Der Unternehmer hat die von ihm ausgeführte Leistung bis zur Abnahme instandzuhalten.

(4) Für Leistungen oder Teile von ihnen, die vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, gelten die

Bestimmungen der Abs. 1 – 3 bis zur Ingebrauchnahme.

## **§ 13 Behörden**

(1) Der Bauherr beschafft die erforderliche Genehmigung des Projektes und trägt die damit verbundenen Kosten.

(2) Der Unternehmer sorgt für Anzeigen, beantragt Genehmigungen und Prüfungen und beschafft die Ausführung der Leistung betreffende Nachweise und trägt die damit verbundenen Kosten.

## **§ 14 Leistungsänderungen**

(1) Der Bauherr ist berechtigt, Änderungen des Umfangs und der Art der Arbeit zu verlangen, wenn die Änderung in einem natürlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen steht. Der Unternehmer ist berechtigt, solche Änderungen auszuführen, soweit der Bauherr keine besonderen Umstände geltend macht, die begründen, daß der Bauherr die Arbeit von Dritten ausführen läßt.

(2) Das Änderungsverlangen des Bauherrn ist schriftlich vorzubringen. Dies gilt auch für eventuelle Ansprüche der Parteien auf Vertragsänderungen hinsichtlich Preis, Zeit und Sicherheit als Auswirkung der Änderung. Es ist so schnell wie möglich eine schriftliche Nachtragsvereinbarung über die Änderung zu treffen. Diesbezügliche Verhandlungen dürfen die Ausführung der Arbeiten nicht verzögern.

(3) Betreffen die Änderungen Arbeiten, für die Einheitspreise vereinbart sind, so wird die vereinbarte Angebotssumme entsprechend geändert, soweit nichts anderes vereinbart wird, siehe Abs. 2. Eine Änderung nach Einheitspreisen kann jedoch nur +/- 15 % der Angebotssumme und +/- 100 % der einzelnen Posten in der Angebotsliste betragen.

(4) Über die in Abs. 3 genannten Fälle hinaus werden Änderungsarbeiten gegen Rechnung geleistet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Vermindert sich der Umfang der Arbeiten, so hat der Unternehmer dem Bauherrn die Kosten gutzuschreiben, die er erspart oder hätte sparen sollen. Betrifft der verminderte Umfang Arbeiten, für die Einheitspreise vereinbart sind, siehe Abs. 3, so kann dies nur in dem Umfang erfolgen, in dem dies eine Herabsetzung der Angebotssumme um über 15 % mit sich führt.

## **§ 15 Unklarheiten, Hindernisse und ähnliche Umstände**

(1) Der Unternehmer hat eine Anordnung des Bauherrn einzuholen, wenn der Vertrag und die Vertragsgrundlage keine hinreichende Anleitung für die Ausführung der Arbeiten bieten.

(2) Ist der Unternehmer der Auffassung, daß die Arbeiten nicht vertragsgemäß ausgeführt werden können, so hat er den Bauherrn schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Anordnungen auszuführen.

(3) Der Unternehmer hat den Bauherrn schnellstmöglich zu unterrichten, wenn Umstände auftreten, die die Arbeit behindern oder erschweren oder es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß dem Bauherrn Nachteile oder Verluste entstehen, hierunter daß dieser sich gegenüber Dritten haftbar macht. Können Anordnungen des Bauherrn nicht rechtzeitig eingeholt werden, so hat der Unternehmer – gegen erforderliche Fristverlängerung und entsprechende Vergütung – bestmöglich zu verfahren, um den Bauherrn vor Verlusten zu bewahren.

(4) Die Verdingungsunterlagen haben Angaben über vorgenommene Untersuchungen der Grundwasser- und Bodenverhältnisse, über Verunreinigung oder andere Hindernisse zu enthalten. In dem Umfang, in dem die Verdingungsunterlagen keine vollständigen Angaben über Behinderungen enthalten, sind die dagegen erforderlichen Maßnahmen und der damit verbundene Aufwand als zusätzliche Arbeiten zu vergüten.

(5) Sollten sich trotz der Durchführung solcher Voruntersuchungen, die angesichts der Art, Lage und früheren Anwendung des Grundstücks angemessen und üblich sind, unvorhergesehene Behinderungen einstellen, die zu öffentlichen Geboten oder Verboten führen und eine Weiterführung der Arbeiten hemmen oder für den Bauherrn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, so ist dieser gegen Vergütung des Unternehmers berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Vergütung umfaßt nicht den entgangenen Gewinn des Unternehmers für die nicht ausgeführte Arbeit, sondern lediglich seine sonstigen Verluste.

#### **§ 16 Gegenstände von Altertumswert**

(1) Es obliegt dem Unternehmer, dafür zu sorgen, daß in ihrer ursprünglichen Lage befindliche Gegenstände von Altertumswert nicht beschädigt, geändert oder von ihrem Platz entfernt werden.

(2) Der Unternehmer hat einen solchen Fund sogleich dem Nationalmuseum und dem Bauherrn anzuzeigen, und die Arbeit ist in dem den betreffenden Gegenstand berührenden Umfang einzustellen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei Ausführung der Leistung entdeckte Gegenstände dem Bauherrn abgeliefert werden.

(4) Abs. 1 – 3 gelten auch für den Fund von Wracks und von in ihrer ursprünglichen Lage befindlichen Gegenständen von Altertumswert auf dem Meeresboden.

#### **§ 17 Aufsicht des Bauherrn**

(1) Unter der Aufsicht des Bauherrn sind dessen Bauleitung, Fachaufsicht oder sonstige vom Bauherrn bestellte Aufsichtspersonen zu verstehen.

(2) Der Bauherr oder seine Aufsicht müssen auf dem Arbeitsplatz zugegen sein oder herbeigerufen werden können.

(3) Die Aufsicht vertritt den Bauherrn gegenüber dem Unternehmer in bezug auf die Zurechtlegung und die Ausführung der Leistung. Die Aufsicht kann Mitteilungen über die Arbeit machen und empfangen, Stoffe, Bauteile oder Arbeiten genehmigen oder zurückweisen und Anordnungen hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer erteilen.

(4) Die vom Bauherrn ausgeübte Aufsicht befreit den Unternehmer nicht von seiner Aufsichtspflicht.

#### **§ 18 Bauleitung des Unternehmers**

(1) Der Unternehmer hat die Arbeit persönlich oder durch einen bestellten Vertreter zu leiten, der ihn gegenüber dem Bauherrn und dessen Aufsicht in bezug auf die Zurechtlegung und die Ausführung der Leistung vertritt.

(2) Der Unternehmer oder sein Vertreter müssen auf dem Arbeitsplatz zugegen sein oder herbeigerufen werden können.

#### **§ 19 Baubesprechungen**

(1) Der Bauherr oder seine Aufsicht lädt zu Baubesprechungen ein und nimmt Protokolle auf, die allen Unternehmern so schnell wie möglich zugestellt werden.

(2) Der Unternehmer oder sein Vertreter müssen an den Baubesprechungen teilnehmen.

(3) Auf jeder Baubesprechung ist unter Angabe der Ursache die Zahl der Arbeitstage festzustellen, an denen die Arbeit ganz oder teilweise geruht hat (Verlusttage).

#### **§ 20 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern**

Der Unternehmer hat mit anderen Unternehmern auf der Baustelle zusammenzuwirken und beizeiten mit der Aufsicht des Bauherrn zu verhandeln, um Fehler und Verzögerungen durch mangelhaftes Zusammenwirken der Unternehmer zu vermeiden.

## **§ 21 Herbeirufen des Bauherrn und des Unternehmers. Auslandsaufenthalt der Vertragsparteien**

(1) Der Bauherr und der Unternehmer haben mitzuteilen, wo sie zu erreichen sind und von wo der Bauherr und seine Aufsicht bzw. der Unternehmer und sein Vertreter herbeigerufen werden können.

(2) Wenn der Bauherr oder der Unternehmer im Ausland ansässig ist oder sich nach Vertragsabschluß dort niederläßt, hat die betreffende Partei eine Person mit Wohnsitz in Dänemark zu benennen, die finanziell verbindliche Verpflichtungen eingehen kann, gegen die Klage erhoben werden kann und mit der alle Verhandlungen mit verbindlicher Wirkung geführt werden können.

# **D. Zahlungsverpflichtung des Bauherrn**

## **§ 22 Zahlung**

(1) Nach schriftlichem Verlangen an den Bauherrn hat der Unternehmer das Recht auf monatliche Bezahlung der ausgeführten Arbeiten etc. Der Bauherr hat binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt des Verlangens, siehe Abs. 11, den Betrag zu zahlen, für den auf der Baustelle vertragsgemäße Arbeiten oder Stoffe/Bauteile geleistet worden sind.

(2) Der Unternehmer ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch berechtigt, Zahlung für Stoffe und Bauteile etc. zu verlangen, die vom Unternehmer gekauft und nicht auf der Baustelle angeliefert worden sind. Auf Verlangen des Bauherrn hat der Unternehmer eine Sicherheit für vertragsgemäße Lieferung zu leisten, siehe § 6. Die Höhe der Sicherheit hat der geforderten Zahlung – einschließlich MwSt – für die nicht gelieferten Stoffe und Bauteile zu entsprechen.

(3) Eine Bezahlung von Stoffen und Bauteilen etc. früher als 20 Arbeitstage vor ihrer Verwendung auf der Baustelle kann nur verlangt werden, wenn dies im Angebot angeführt ist.

(4) Anstatt einer Zahlung nach Abs. 1 kann vereinbart werden, daß Zahlungen nach einem Zahlungsplan erfolgen sollen. Der Zahlungsplan folgt dem Bauzeitenplan und bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die Zahlung der Angebotssumme oder von Teilen von ihr zu erfolgen hat. Der Zahlungsplan kann statt dessen angeben, zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Beträgen die Angebotssumme oder Teile von ihr zu zahlen sind. Die Zahlung hat zu den vereinbarten Zeitpunkten etc. zu erfolgen, vorausgesetzt, daß die die Zahlung betreffende Leistung erbracht worden ist.

(5) Wird bei zusätzlichen Arbeiten kein Zahlungstermin vereinbart, so kann eine Zahlung nach Abs. 1 verlangt werden.

(6) Geht aus dem Vertrag hervor, daß die Angebotssumme infolge von Änderungen von Indizes, von tariflichen Arbeitslöhnen, von Preisen für Stoffe und Bauteile etc. anzupassen ist, erfolgt die Anpassung in Verbindung mit der Zahlung für die Teile der Leistung,

die von der Änderung berührt sind. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage einer prüfbaren Abrechnung des Unternehmers.

(7) Nach der Abnahme übermittelt der Unternehmer eine endgültige, vollständige Abrechnung, hierunter über seine Forderungen für alle zusätzlichen Arbeiten. Nach Eingang dieser Schlußrechnung beim Bauherrn kann der Unternehmer keine weiteren Forderungen geltend machen – abgesehen von Forderungen, die in der Schlußrechnung ausdrücklich vorbehalten worden sind.

(8) Bei Bauarbeiten, hierunter auch Erschließungsarbeiten, ist die Schlußrechnung dem Bauherrn innerhalb von 25 Arbeitstagen nach der Abnahme einzureichen – für Hauptunternehmer jedoch innerhalb von 35 Arbeitstagen nach der Abnahme. Bei baulichen Anlagen im Tief- und Ingenieurbau – mit Ausnahme der in § 36 Abs. 1 genannten – beträgt die Frist für die Zusendung der Schlußrechnung 60 Arbeitstage.

(9) Hat der Bauherr die Schlußrechnung nicht vor Ablauf der Fristen des Abs. 8 erhalten, so kann er schriftlich verlangen, daß sie ihm binnen 10 Arbeitstagen zugesandt wird. Wird die Schlußrechnung dem Bauherrn nicht vor Ablauf dieser Frist eingereicht, so verliert der Unternehmer seine Ansprüche auf Vergütungen für zusätzliche Arbeiten, die von ihm gegen Rechnung ausgeführt worden sind, sowie für Lohn- und Preiserhöhungen.

(10) Die Schlußrechnung des Unternehmers ist binnen 15 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

(11) Das Guthaben des Unternehmers wird ab Verfalltag mit dem Zinssatz des Zinsgesetzes verzinst. Bei der Frist des Abs. 1 handelt es sich um Respekttage.

(12) Ist der Bauherr der Auffassung, daß ein eingeforderter Betrag nicht fällig ist, so hat er dies dem Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(13) Bei Unstimmigkeiten über eine Abrechnung hat der Bauherr unstreitige Beträge zu zahlen.

(14) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht des Bauherrn auf Einbehaltung von Zahlungen oder Gegenforderungen finden auf Verlangen einer Partei die Bestimmungen des § 46 Anwendung.

(15) Erforderlichenfalls kann der Bauherr zur Verhinderung einer Einstellung der Arbeiten für Rechnung des Unternehmers Arbeitslöhne auszahlen, auf die die Beschäftigten des Unternehmers Anspruch haben.

### **§ 23 Recht des Unternehmers auf Einstellung der Arbeit**

(1) Hat der Bauherr bei Ablauf der Zahlungsfrist fällige Beträge nicht bezahlt, so kann der Unternehmer

nach einer schriftlichen Abmahnung fünf Tage danach die Arbeit einstellen.

(2) Der Unternehmer kann darüber hinaus sofort die Arbeit einstellen, wenn der Bauherr in Konkurs gerät, seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren beantragt oder wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauherrn sich als derart herausstellen, daß er zur Vertragserfüllung nicht imstande zu sein scheint. Dies ist jedoch davon abhängig, ob der Bauherr eine verlässliche Sicherheit für die Erfüllung des verbleibenden Teils des Vertrages gestellt hat oder eine solche auf Aufforderung des Unternehmers unverzüglich stellt.

## **E. Fristverlängerung und Verzug**

### **§ 24 Recht des Unternehmers auf Fristverlängerung**

(1) Der Unternehmer ist zu einer Fristverlängerung berechtigt, wenn die Arbeit verzögert wird durch

- 1) vom Bauherrn verlangte Änderungen der Art und des Umfangs der Leistung, siehe § 14,
- 2) Umstände, die der Bauherr zu vertreten hat, oder Verzögerungen eines anderen Unternehmers,
- 3) Umstände, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat und für ihn unabwendbar sind, z. B. Krieg, außergewöhnliche Naturereignisse, Feuer, Streik, Aussperrung oder Vandalismus,
- 4) Niederschläge, niedrige Temperaturen, Sturm oder andere Witterungseinflüsse, die die Arbeit verhindern oder hemmen, soweit solche Witterungseinflüsse in wesentlich größerem Ausmaß auftreten, als dies in der betreffenden Jahreszeit und Gegend üblich ist,
- 5) öffentliche Gebote oder Verbote, die nicht auf Umständen beruhen, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(2) Der Unternehmer hat jedoch alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Verzögerungen der Arbeiten zu vermeiden oder zu begrenzen.

(3) Ist der Unternehmer der Auffassung, Anspruch auf eine Fristverlängerung zu haben, so hat er den Bauherrn davon schnellstmöglich schriftlich zu unterrichten. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die eingetretene Verzögerung auf den Umstand zurückzuführen ist, auf den er sich beruft.

### **§ 25 Haftung des Unternehmers bei Verzug**

(1) Verzögerungen, die nicht zu einer Fristverlängerung berechtigen, sind haftungsbewirkend.

(2) Sind Tagessätze oder andere besondere Vertrags-

strafen festgesetzt, so sind hierüber hinausgehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

(3) Sind keine Tagessätze oder andere besondere Vertragsstrafen festgesetzt, so wird der Verlust des Bauherrn nach den allgemeinen Schadensersatzbestimmungen des dänischen Rechts ermittelt.

### **§ 26 Recht des Bauherrn auf Fristverlängerung**

(1) Der Bauherr ist bei einer Verzögerung der Arbeiten, die ihm oder einem anderen Unternehmer durch die in § 24 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 genannten Umstände entsteht, zu einer Fristverlängerung berechtigt. Der Bauherr hat dasselbe Recht bei Änderungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Der Bauherr hat jedoch alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Verzögerungen der Arbeiten zu vermeiden oder zu begrenzen.

(3) Ist der Bauherr der Auffassung, Anspruch auf eine Fristverlängerung zu haben, so hat er den Unternehmer davon schnellstmöglich schriftlich zu unterrichten. Der Bauherr hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die eingetretene Verzögerung auf den Umstand zurückzuführen ist, auf den er sich beruft.

### **§ 27 Haftung des Bauherrn bei Verzug**

(1) Der Unternehmer hat Anspruch auf Ersatz des erlittenen Verlustes, wenn die Verzögerung zurückzuführen ist

- 1) auf vom Bauherrn zu vertretende Umstände, siehe § 24 Abs. 1 Nr. 2, und diesem Fehler oder Fahrlässigkeit anzulasten sind oder
- 2) auf die haftungsbewirkende Verzögerung eines anderen Unternehmers, siehe § 25 Abs. 1, oder

auf die haftungsbewirkende Verzögerung einer anderen Vertragspartei.

(2) Der Unternehmer hat Anspruch auf eine Vergütung, wenn die Ursache der Verzögerung zurückgeführt werden kann auf

- 1) § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 5 oder auf
- 2) § 24 Abs. 1 Nr. 2, ohne von Abs. 1 oder Abs. 3 dieses Paragraphen umfaßt zu sein.

Die Vergütung entspricht dem Verlust, den der Unternehmer erlitten hat, mit Ausnahme des entgangenen Gewinns des Unternehmers durch Behinderung der Ausführung anderer Arbeiten während des Verzögerungszeitraums oder ähnlicher weitergehender Verluste.

(3) Ist die Ursache der Verzögerung auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zurückzuführen, so hat der Unternehmer weder Anspruch auf Ersatz noch auf Vergütung.

## F. Abnahme

### § 28 Förmliche Abnahme

(1) Unmittelbar vor Fertigstellung der Leistung hat der Unternehmer dem Bauherrn den Zeitpunkt hierfür schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Der Bauherr lädt daraufhin den Unternehmer zu einer förmlichen Abnahme ein, die binnen 10 Arbeitstagen nach dem genannten Zeitpunkt stattzufinden hat, siehe jedoch Abs. 4.

(2) Die Leistung gilt als vom Bauherrn abgenommen, wenn die förmliche Abnahme stattgefunden hat, soweit keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Wenn dies der Fall ist, findet eine neue förmliche Abnahme statt, sobald der Unternehmer dem Bauherrn eine Mitteilung über die Beseitigung der Mängel zugestellt hat, siehe Abs. 1.

(3) Lädt der Bauherr nicht wie in Abs. 1 angeführt zu einer förmlichen Abnahme ein, so gilt die Arbeit 10 Arbeitstage nach dem genannten Zeitpunkt der Fertigstellung als abgeliefert. Entsprechendes gilt für eine neue förmliche Abnahme nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Umfaßt die Arbeit mehrere Bauarbeiten, so müssen alle Bauarbeiten fertiggestellt sein, bevor der Bauherr zu einer förmlichen Abnahme einlädt. Es kann jedoch vereinbart werden oder aus den Umständen hervorgehen, daß Bauarbeiten oder Teile von ihnen zu

verschiedenen Zeitpunkten abzunehmen sind oder daß verschiedene Bauabschnitte für sich abzunehmen sind.

(5) Bei Arbeiten im Tief- und Ingenieurbau – mit Ausnahme der in § 36 Abs. 1 genannten – sind die einzelnen Arbeiten getrennt abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder aus den Umständen hervorgeht.

### § 29 Abnahmeprotokoll

(1) Bei der förmlichen Abnahme wird ein Schriftstück (Abnahmeprotokoll) ausgefertigt, in das festgestellte Mängel der Leistung und eventuelle andere vom Bauherrn aufgezeigte Umstände aufzunehmen sind. In dieser Verbindung werden auch eventuelle Feststellungen des Unternehmers aufgenommen. Die Stellungnahme der Parteien, ob die Arbeit als abgenommen gilt, hat aus der Niederschrift hervorzugehen.

(2) Die Niederschrift ist vom Bauherrn und vom Unternehmer zu unterzeichnen.

(3) Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit einer Partei stattfinden. Die erschienene Partei hat die andere Partei schnellstmöglich schriftlich über die Durchführung der förmlichen Abnahme und den Inhalt der Abnahmeniederschrift in Kenntnis zu setzen.

## G. Mängel der Arbeit

### § 30 Begriff des Mangels

(1) Ist die Leistung nicht vertragsgerecht ausgeführt, oder entspricht sie nicht den anerkannten Regeln der Technik oder den eventuellen Anordnungen des Bauherrn nach § 15, so liegt ein Mangel vor. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer eine in Verbindung mit der Arbeit vereinbarte Leistung nicht erbracht hat.

(2) Sind Stoffe oder Bauteile nicht vertragsgerecht oder von üblicher Güte, siehe § 10 Abs. 1, so liegen Mängel vor. Dies ist jedoch nicht der Fall,

- 1) wenn der Unternehmer im Falle freier Materialwahl nachweisen kann, daß vertragsgerechte Stoffe/Bauteile nicht verfügbar sind oder aufgrund von Krieg, Einfuhrverbot oder dergleichen nicht beschafft werden können, oder

- 2) wenn der Bauherr die Verwendung bestimmter Stoffe oder Bauteile verlangt hat und der Unternehmer nachweisen kann, daß deren Beschaffung in vertragsgerechter Ausführung durch Umstände als ausgeschlossen anzusehen ist, mit denen er bei Vertragsabschluß nicht rechnen mußte.

Im Falle von 1) und 2) hat der Unternehmer den Bauherrn so schnell wie möglich von den entstandenen oder drohenden Behinderungen in Kenntnis zu setzen, siehe § 15.

- (3) Die Leistung muß in allen Fällen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben.

- (4) Entscheidend für Mängel der Leistung ist der Abnahmezeitpunkt, ob sie zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden oder aber verborgen sind.

### **§ 31 Bei der Abnahme festgestellte Mängel**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet und berechtigt, bei der Abnahme festgestellte Mängel zu beseitigen.

- (2) Der Bauherr hat schriftlich eine Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel zu setzen. Die Länge der Frist ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Mängel wie auch der übrigen Umstände zu bestimmen. Der Unternehmer hat den Bauherrn von der Mängelbeseitigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Ist der Bauherr nach Ablauf der Frist des Abs. 2 – oder nach Erhalt der Mitteilung des Unternehmers über die Beseitigung der Mängel – der Auffassung, daß die Mängel nicht beseitigt sind, so hat er dem Unternehmer binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, welche Mängel er noch beanstandet.

- (4) Kommt der Unternehmer der Aufforderung zur Beseitigung dieser Mängel nicht unverzüglich nach, so kann der Bauherr die Mängel auf Kosten des Unternehmers beseitigen lassen oder eine Minderung der Vergütung verlangen, siehe § 34.

### **§ 32 Nach der Abnahme festgestellte Mängel**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet und berechtigt, in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Abnahme Mängel zu beseitigen, die nach der Abnahme festgestellt werden, siehe jedoch § 36 Abs. 3 Nr. 3.

- (2) Der Bauherr kann nur solche Mängel geltend machen, die er dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er die Mängel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, schriftlich angezeigt hat. Dies gilt jedoch nicht im Falle grober Fahrlässigkeit des Unternehmers.

- (3) Der Bauherr hat schriftlich eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu setzen. Die Länge der Frist ist unter Berücksichtigung der Art und des

Umfanges der Mängel wie auch der übrigen Umstände zu bestimmen. Der Unternehmer hat den Bauherrn von der Beseitigung der Mängel in Kenntnis zu setzen. Die Beseitigung eines Mangels kann zusammen mit der Beseitigung von Mängeln erfolgen, die eventuell bei der Einjahresbesichtigung festgestellt worden sind, wenn sich der Mangel dadurch nicht verschlimmert und die Aufschiebung nicht zu Nachteilen für den Bauherrn führt.

- (4) Beseitigt der Unternehmer die Mängel nicht innerhalb der Frist des Abs. 3, so ist der Bauherr berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers beseitigen zu lassen oder eine Minderung der Vergütung zu verlangen, siehe § 34.

- (5) Der Bauherr kann Mängel auf Kosten des Unternehmers beseitigen lassen, wenn dies unaufschiebbar und der Unternehmer zu einer unmittelbaren Beseitigung der Mängel nicht imstande ist. Dies gilt auch, wenn der Bauherr Grund zu der Annahme hat, daß der Unternehmer die Beseitigung nicht auf die richtige Weise vornimmt oder unnötig verzögert.

### **§ 33 Fortfall der Mängelbeseitigungspflicht etc. des Unternehmers**

Die Pflicht des Unternehmers zur Mängelbeseitigung und das Recht des Bauherrn, eine Beseitigung auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen, siehe §§ 31 und 32, entfallen, wenn die Beseitigung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung ist das Interesse des Bauherrn an der Vertragserfüllung zu berücksichtigen. Der Bauherr behält jedoch in allen Fällen das Recht auf eine Minderung der Vergütung, siehe § 34.

### **§ 34 Recht des Bauherrn auf eine Minderung der Vergütung**

- (1) Beseitigt der Unternehmer die Mängel nicht nach § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 4, so ist der Bauherr berechtigt, statt einer Mängelbeseitigung auf Kosten des Unternehmers eine Minderung der Vergütung zu verlangen. Der Bauherr hat weiterhin Anspruch auf Minderung der Vergütung, wenn eine Mängelbeseitigung unmöglich ist sowie nach § 33.

- (2) Die Minderung entspricht als Ausgangspunkt dem Betrag, den eine Beseitigung der Mängel gekostet hätte.

- (3) Ist eine Beseitigung von Mängeln unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so wird die Minderung nach Wahl des Bauherrn entweder geschätzt oder wie folgt bestimmt:

- 1) entweder als Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Preis, der in einem Vertrag über die Leistung im vorliegenden Zustande wahrscheinlich festgesetzt worden wäre,
- 2) oder als Unterschied zwischen dem Wert der Sa-

che in mangelfreiem Zustande und ihrem Wert im vorliegenden Zustande.

(4) Das Recht des Bauherrn auf Kündigung des Vertrags regelt § 40.

### **§ 35 Haftung des Unternehmers für Folgeschäden**

(1) Der Unternehmer haftet für Verluste, die auf mangelhafte Leistung zurückzuführen sind, wenn die Mängel auf Fehlern oder Verschulden des Unternehmers beruhen oder Eigenschaften betreffen, die als vertraglich zugesichert anzusehen sind.

(2) Der Unternehmer haftet nicht für Produktionseinbußen, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste.

### **§ 36 Ablauf der Gewährleistung**

(1) Bei Bauarbeiten oder Tief- und Ingenieurbauarbeiten im Anschluß daran hat der Bauherr Ansprüche aus Mängeln binnen fünf Jahren nach Abnahme der Leistung gegen den Unternehmer geltend zu machen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Bauherr keine Ansprüche gegen den Unternehmer geltend machen. Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 274 vom 22. Dezember 1908 über die Verjährung gewisser Forderungen finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Die Ansprüche des Bauherrn bestehen jedoch weiterhin für die Teile der Leistung,

- 1) für die der Unternehmer eine Gewähr für einen längeren Zeitraum übernommen hat,
- 2) bei denen bei der Abnahme festgestellt wird, daß die vereinbarte Qualitätssicherung im wesentlichen versagt hat, oder
- 3) bei denen grobe Fahrlässigkeit seitens des Unternehmers vorliegt.

(3) Bei Arbeiten im Tief- und Ingenieurbau – mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten – endet die Gewährleistungsfrist nach den allgemeinen Vorschriften des dänischen Rechts, soweit in den Verdingungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist. Beim Ablauf der Gewährleistungsfrist nach den allgemeinen Vorschriften des dänischen Rechts gilt folgendes:

- 1) Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 über eine Herabsetzung der Sicherheit wird dahingehend geändert, daß die Sicherheit zurückzugeben ist.
- 2) Der Unternehmer kann von der Erfüllung der Bestimmung des § 10 Abs. 4 über die Gewährleistung von Lieferanten absehen.
- 3) Der Zeitraum für die Pflicht zur und das Recht auf Mängelbeseitigung, siehe § 32 Abs. 1, wird auf ein Jahr abgeändert.
- 4) Die Bestimmung des § 38 über eine Fünfjahresbesichtigung findet keine Anwendung.

## **H. Ein- und Fünfjahresbesichtigung**

### **§ 37 Einjahresbesichtigung**

Der Bauherr lädt den Unternehmer zu einer Besichtigung der Leistung ein, die innerhalb eines Jahres nach Abnahme zu erfolgen hat.

### **§ 38 Fünfjahresbesichtigung**

(1) Der Bauherr lädt den Unternehmer zu einer abschließenden Besichtigung der Leistung ein, die spätestens 30 Arbeitstage vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abnahme zu erfolgen hat, siehe jedoch § 36 Abs. 3 Nr. 4.

(2) Hat der Bauherr nicht zu einer Besichtigung nach Abs. 1 eingeladen, so kann der Unternehmer den Bauherrn zu einer Besichtigung einladen. Die Einladung muß schriftlich und mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen erfolgen.

### **§ 39 Gemeinsame Bestimmungen für die Besichtigung**

(1) Die Einladung zur Besichtigung nach §§ 37 und 38 Abs. 1 hat schriftlich und mit einer Frist von höchstens 60 und mindestens 15 – bei Hauptunternehmern jedoch mindestens 20 – Arbeitstagen zu erfolgen.

(2) In Verbindung mit der Besichtigung wird eine Niederschrift (Besichtigungsprotokoll) angefertigt, in die festgestellte Mängel der Leistung und eventuelle andere, vom Bauherrn aufgezeigte Umstände aufzunehmen sind. In dieser Verbindung werden auch etwaige Feststellungen des Unternehmers aufgenommen.

(3) Die Niederschrift ist vom Bauherrn und vom Unternehmer zu unterzeichnen.

(4) Die Besichtigung kann in Abwesenheit einer Partei stattfinden. Die erschienene Partei hat die andere Partei schnellstmöglich schriftlich über die Durchführung der Besichtigung und den Inhalt des Besichtigungsprotokolls in Kenntnis zu setzen.

# I. Kündigung

## § 40 Kündigung durch den Bauherrn

- (1) Der Bauherr kann – nach schriftlicher Abmahnung des Unternehmers – den Vertrag kündigen,
- 1) wenn der Unternehmer – ohne Anspruch auf eine Fristverlängerung zu haben – die Ausführung der Leistung wesentlich verzögert und die Verzögerung erhebliche Nachteile für den Bauherrn mit sich führt, oder
  - 2) wenn ansonsten eine wesentliche Verzögerung des Unternehmers hinsichtlich Umständen von entscheidender Bedeutung für den Bauherrn vorliegt, es sei denn, daß dessen Interessen auf andere Weise ausreichend berücksichtigt sind, z.B. durch das Recht, die Zahlungen einzustellen, oder durch eine geleistete Sicherheit, oder
  - 3) wenn die ausgeführte Leistung von einer derartigen Güte ist, daß der Bauherr Grund zu der Annahme hat, daß der Unternehmer nicht imstande sein wird, die Arbeiten ohne wesentliche Mängel fertigzustellen.

## § 41 Kündigung durch den Unternehmer

- (1) Der Unternehmer kann – nach schriftlicher Abmahnung des Bauherrn – bei einer wesentlichen Verzögerung in dem in § 24 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fall den Vertrag kündigen, wenn der Bauherr die Ausführung nicht angemessen fördert.
- (2) Der Unternehmer kann weiterhin – nach schriftlicher Abmahnung des Bauherrn – den Vertrag kündigen, wenn seitens des Bauherrn eine wesentliche Verzögerung hinsichtlich Umständen von entscheidender Bedeutung für den Unternehmer vorliegt. Der Vertrag kann jedoch nicht gekündigt werden, wenn die Interessen des Unternehmers durch das Recht, die Arbeit einzustellen, oder durch eine geleistete Sicherheit ausreichend berücksichtigt sind.

## § 42 Konkurs, Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren etc.

- (1) Gerät eine Partei in Konkurs, so kann die andere Partei den Vertrag umgehend kündigen, soweit die Vorschriften des Konkursgesetzes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ist der Konkursverwalter nach den Vorschriften des Konkursgesetzes berechtigt, in den Vertrag einzutreten, so hat er auf Verlangen binnen 5 Arbeitstagen mitzuteilen, ob er in den Vertrag eintritt.
- (3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder wenn sich die wirtschaftliche Lage der Partei im übrigen als derart herausstellt, daß davon ausgegangen werden muß, daß sie zur Vertragserfüllung nicht imstande ist. Das Recht auf Kündigung

ist jedoch davon abhängig, daß die Partei keine verlässliche Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages gestellt hat oder auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich stellt, siehe §§ 6 und 7.

(4) Ist die eine Partei eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH, so kann die andere Partei den Vertrag kündigen, wenn das dänische Gewerbe- und Gesellschaftsamt die Auflösung der Gesellschaft verlangt. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Partei innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt einer Mahnung von der anderen Partei nachweist, daß die Bedingungen für eine Auflösung der Gesellschaft nicht vorliegen, oder wenn die Partei eine vollständige Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages leistet.

(5) Für eine Kündigung gelten die Bestimmungen des § 44.

## § 43 Ableben einer Partei

- (1) Beim Ableben einer Partei finden bei einer gerichtlichen Nachlaßverwaltung die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei einem anderen Nachlaßverfahren als dem in Abs. 1 genannten sind der Nachlaßverwalter und die Erben berechtigt, in den Vertrag einzutreten, siehe jedoch Abs. 3. Dasselbe gilt für den Ehegatten der Partei, der in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt. Dieses Recht ist davon abhängig, daß eine verlässliche Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages geleistet worden ist oder geleistet wird, siehe §§ 6 und 7.
- (3) Beim Ableben des Unternehmers ist das Recht, in den Vertrag einzutreten, weiterhin davon abhängig, daß ein Leiter für die Ausführung bestellt wird, gegen den der Bauherr keine berechtigten Einwände erheben kann. Ist die Arbeit von einer solchen Beschaffenheit, daß als Folge des Ablebens des Unternehmers nicht mit ihrer ordnungsgemäßen Fertigstellung gerechnet werden kann, so ist ein Eintreten in den Vertrag nicht möglich.
- (4) Für eine Kündigung gelten die Bestimmungen des § 44.

## § 44 Gemeinsame Bestimmungen für die Kündigung

- (1) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Gleichzeitig mit der Kündigung hat die kündigende Partei schriftlich zum Aufmaß einzuladen, das so schnell wie möglich durchzuführen ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird das Aufmaß jedoch frühestens 1 Arbeitstag nach Eingang des Einladungsschreibens durchgeführt.

(3) Beim Aufmaß ist eine Urkunde (Aufmaßprotokoll) auszufertigen, in der Umfang und Güte der ausgeführten Arbeiten beschrieben werden. Die Urkunde ist von den Parteien zu unterzeichnen, soweit das Aufmaß nicht von einem vom Schiedsausschuß ernannten Sachverständigen durchgeführt wird, siehe § 45.

(4) Das Aufmaß kann in Abwesenheit einer eingeladenen Partei durchgeführt werden. Die erschienene Partei hat die andere Partei schnellstmöglich schriftlich über die Durchführung des Aufmaßes und den Inhalt des Aufmaßprotokolls in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei einer Kündigung durch den Bauherrn ist der Bauherr oder derjenige, der die Arbeit in seinem Namen fertigstellt, berechtigt, die Stoffe, Bauteile und Geräte des Unternehmers in Anspruch zu nehmen, die auf der Baustelle vorhanden sind, wenn deren Entfernung vor Fertigstellung der Leistung zu Verlusten des Bauherrn führen würde. Für die Inanspruchnahme wird die übliche Vergütung gezahlt.

(6) Bei einer Kündigung durch die eine Partei haftet die andere Partei nach den allgemeinen Vorschriften des dänischen Rechts für den entstandenen Verlust.

## J. Streitigkeiten

### § 45 Schiedsgutachten

(1) Wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien oder zur Beweissicherung die Erstellung eines Schiedsgutachtens verlangt, so ist ein diesbezüglicher Antrag beim Schiedsausschuß für die Bau- und Anlagetätigkeit (Voldgiftsnævnet for bygge- og anlægsvirksomhed) in Kopenhagen einzureichen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben und Urkunden enthalten:

- 1) Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift und Telefonnummer,
- 2) eine kurze schriftliche Darstellung des Sachverhalts nebst Angabe der Fragen, die der Sachverständige klären soll,
- 3) die Urkunden, die für den Fall von Bedeutung sind,
- 4) eventuelle Angabe der gewünschten technischen Fachkenntnisse des Sachverständigen und
- 5) Angabe, ob die Sache gegen Zahlung einer besonderen Gebühr vordringlich behandelt werden soll.

(3) Es wird im allgemeinen ein Sachverständiger ernannt. Wenn der Schiedsausschuß es für erforderlich hält, können zwei oder, unter ganz besonderen Umständen, mehr Sachverständige ernannt werden. Bei der Entscheidung hierüber sind die Wünsche der Parteien zu berücksichtigen.

(4) Die Erstellung eines neuen Gutachtens durch einen anderen Sachverständigen kann nur dann stattfinden, wenn der Schiedsausschuß dies für erforderlich hält. Wenn der Antrag auf eine schiedsgerichtliche Behandlung der Streitfrage bereits eingereicht ist, siehe § 47, nimmt das Schiedsgericht Stellung zu dem Verlangen nach einem ergänzenden Gutachten oder einem neuen Gutachten durch denselben oder einen anderen Sachverständigen.

(5) Derjenige oder diejenigen, die ein Schiedsgutachten beantragt haben, haften für die damit verbundenen Kosten, hierunter das Honorar des Sachverständigen, das vom Schiedsausschuß festgesetzt wird. Wenn die Streitfrage oder ein Teil von ihr dem Schiedsgericht vorgelegt wird, werden die Kosten und deren Notwendigkeit bei der Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens mit in Betracht gezogen. Das Schiedsgericht setzt in diesem Fall das Honorar des Sachverständigen fest.

(6) Wenn diese Allgemeinen Bedingungen für die Beziehungen zwischen dem Bauherrn und mehreren Parteien (Unternehmern, Lieferanten) gelten, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 5 ebenfalls für die Beziehungen zwischen den betreffenden Parteien.

(7) Für Schiedsgutachten gelten die vom Schiedsausschuß für die Bau- und Anlagetätigkeit festgesetzten Bestimmungen.

### § 46 Entscheidung eines Sachverständigen über geleistete Sicherheit etc.

(1) Auf Antrag einer Partei kann der Schiedsausschuß einen Sachverständigen ernennen, um eine Entscheidung über die Inanspruchnahme einer geleisteten Sicherheit, siehe § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3, und über das Recht auf den Einbehalt von Zahlungen oder auf Gegenrechnung, siehe § 22 Abs. 14, zu treffen.

(2) Der Schiedsausschuß kann den Umständen entsprechend bestimmen, daß die Entscheidung von mehreren Sachverständigen getroffen werden soll.

(3) Der Antrag hat die in § 45 Abs. 2 genannten Angaben etc. zu enthalten. Eine Kopie des Antrags ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei zuzustellen.

(4) Der Schiedsausschuß setzt der anderen Partei eine kurze Frist, sich in einem Schriftsatz zu äußern. Der

Sachverständige kann den Parteien – wenn hierzu ein besonderer Grund vorliegt – die Möglichkeit geben, vor Ablauf einer von ihm gesetzten kurzen Frist einen weiteren Schriftsatz einzureichen. Nach Ablauf der Frist trifft der Sachverständige so schnell wie möglich und innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Entscheidung darüber, inwieweit die Inanspruchnahme als begründet anzusehen ist und wer die Kosten, hierunter das Honorar des Sachverständigen, zu tragen hat. Der Schiedsausschuß setzt die Höhe des Honorars fest.

(5) In besonderen Fällen kann bestimmt werden, daß Zahlungen an private Bauherren und an Unternehmer von einer Sicherheitsleistung abhängig sein sollen. Der Sachverständige trifft in diesem Fall eine Entscheidung über die Art und den Umfang der Sicherheit und über die Bedingungen für ihre Verwertung oder Rückgabe. Bei einem Antrag auf Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung des Bauherrn kann der Sachverständige den Unternehmer in besonderen Fällen auch an das Schiedsgericht verweisen, siehe § 47.

(6) Unter ganz besonderen Umständen kann der Schiedsausschuß die Fristen des Abs. 4 um bis zu 10 Arbeitstage verlängern.

(7) Beträge, die von einer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer geleisteten Sicherheit umfaßt sind, sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung bei den Parteien und dem Bürgen zu bezahlen.

(8) Für Entscheidungen eines Sachverständigen gelten die vom Schiedsausschuß für die Bau- und Anlagetätigkeit festgesetzten Bestimmungen.

#### **§ 47 Schiedsverfahren**

(1) Streitigkeiten zwischen den Parteien werden vom Schiedsgericht für die Bau- und Anlagetätigkeit (Voldgiftsretten for bygge- og anlægsvirksomhed) in Kopenhagen endgültig entschieden.

(2) Klage vor dem Schiedsgericht wird durch Einrei-

chung einer Klageschrift erhoben, die an den Schiedsausschuß zu richten ist.

(3) Die Klageschrift hat zu beinhalten:

- 1) Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift und Telefonnummer,
- 2) Antrag des Klägers sowie eine kurze Darstellung der Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt,
- 3) Angabe der Urkunden und anderer Beweise, auf die der Kläger sich stützen will. Die Urkunden sind beizulegen.

(4) Das Schiedsgericht besteht – siehe jedoch Abs. 5 und 6 – teils aus einem vom Vorsitzenden benannten Mitglied des Präsidiums des Schiedsgerichts, teils aus zwei vom Schiedsausschuß für jeden einzelnen Fall je nach Sachlage benannten Sachverständigen. Der Vorsitzende des Präsidiums kann eines der Ersatzmitglieder des Präsidiums zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen.

(5) Auf Verlangen einer Partei wird das Schiedsgericht durch zwei weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Präsidiums ergänzt. Die damit verbundenen Mehrkosten werden im Rahmen der Entscheidung des Schiedsgerichts über die Kosten des Verfahrens verteilt. Es kann entschieden werden, daß die Kosten der Ergänzung des Schiedsgerichts von der Partei zu tragen sind, die den betreffenden Antrag gestellt hat, wenn das Schiedsgericht den Antrag nicht für hinlänglich begründet hält.

(6) Wenn sich die Parteien darüber einig sind, kann das Schiedsgericht aus nur einem Mitglied bestehen.

(7) Für das Schiedsverfahren gelten die vom Schiedsausschuß für die Bau- und Anlagetätigkeit festgesetzten Bestimmungen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit.

(8) Wenn diese Allgemeinen Bedingungen für die Beziehungen zwischen dem Bauherrn und mehreren Parteien (Unternehmern, Lieferanten) gelten, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 7 ebenfalls für die Beziehungen zwischen den betreffenden Parteien.

## Gesetz Nr. 216 vom 8. Juni 1966 über die Ausschreibung etc.\*)

### § 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Angebotsabgabe bei Arbeiten und Lieferungen im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau.

### § 2

(1) Unter Ausschreibung ist nach diesem Gesetz ein Verfahren zu verstehen, wonach eine Arbeit oder Lieferung so vergeben wird, daß mehrere aufgefordert werden, spätestens bis zum selben bestimmten Zeitpunkt und auf derselben Verdingungsgrundlage schriftliche, verbindliche Angebote abzugeben, wobei in der Aufforderung zu erkennen gegeben wird, daß auch andere zur Angebotsabgabe aufgefordert sind.

(2) Bei einer öffentlichen Ausschreibung wird die Aufforderung zur Angebotsabgabe durch Bekanntmachung in Tageszeitungen oder auf ähnliche Weise an einen unbekanntenen Personenkreis gerichtet. Bei einer, beschränkten (nichtoffenen) Ausschreibung wird die Aufforderung zur Angebotsabgabe direkt und ausschließlich an diejenigen gerichtet, von denen man ein Angebot zu erhalten wünscht.

### § 3

(1) Bei jeder Ausschreibung sind die Angebote in verschlossenem Umschlag einzureichen, der am Ort der Ausschreibung zu einem im voraus festgesetzten Termin geöffnet wird. Die Bieter sind berechtigt, bei der Öffnung der Angebote zugegen zu sein und mit den Angebotsbeträgen und eventuellen Vorbehalten bekanntgemacht zu werden.

(2) Der Auftraggeber ist

bei einer öffentlichen Ausschreibung berechtigt, zwischen allen eingereichten Angeboten zu wählen und sie alle abzulehnen,

bei einer beschränkten Ausschreibung, wenn in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wird, ver-

pflichtet, das billigste Angebot anzunehmen oder alle Angebote durch Mitteilung an die Bieter abzulehnen.

(3) Bei einer Ausschreibung darf ein Angebot, dessen Preis höher ist als der eines anderen, bei der Ausschreibung abgegebenen Angebots, nicht herabgesetzt werden.

### § 4

(1) Bei der Angebotsabgabe ist es untersagt,

- 1) eine vorhergehende Anpassung von Angeboten vorzunehmen,
- 2) Bedingungen für die Öffnung von Angeboten festzusetzen und
- 3) Angebote auszuschließen.

(2) Vereinbarungen und Beschlüsse, die zur vorherigen Anmeldung von Verdingungsangeboten bei den Verbänden der Bieter verpflichten oder Bietern die Pflicht auferlegen, miteinander zu verhandeln oder auf andere Weise vor Angebotsabgabe zusammenzuarbeiten, sind untersagt.

(3) Vor dem Eröffnungstermin dürfen die Bieter Besprechungen in bezug auf die Ausschreibung nur zur Erörterung der Verdingungsgrundlage, hierunter Fragen technisch begründeter Vorbehalte, abhalten, und nur, soweit der Auftraggeber aufgefordert wird, zugegen zu sein, und sowohl organisierte als auch nicht organisierte Bieter zu gleichen Bedingungen an den Besprechungen teilnehmen können.

### § 5

(1) Es ist nicht statthaft, freihändige Angebote entgegenzunehmen, wenn zuvor für dieselbe Arbeit oder Lieferung Angebote im Rahmen einer Ausschreibung oder mehr als ein freihändiges Angebot entgegengenommen worden sind und nicht mindestens sechs Monate seit dem Eröffnungstermin bzw. seit Erhalt des letzten freihändigen Angebots oder drei Monate seit der Aufhebung der Ausschreibung bzw. der Ablehnung der freihändigen Angebote vergangen sind.

\*) Durch Gesetz Nr. 818 vom 19. 12. 1989 über die Änderung bestimmter Gesetze als eine Folge des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Konkurrenzeloven) wird das Gesetz über die Ausschreibung wie folgt geändert:

»1. In § 6 wird »Gesetzes über die Monopolaufsicht und Wettbewerbsbeschränkungen (loven om tilsyn med monopoler og konkurrencebegrænsninger)« geändert in »Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (konkurrenzeloven)«; die Worte »nach wie vor« werden ersatzlos gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird »der Monopolüberwachungsbehörde« geändert in »dem Wettbewerbsrat (Konkurrenserådet)«.

...

### § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.«

(2) Die Ausschreibung einer Arbeit oder Lieferung, für die schon früher eine Ausschreibung stattgefunden hat oder freihändige Angebote entgegengenommen worden sind, darf erst stattfinden, wenn die frühere Ausschreibung aufgehoben ist oder die erhaltenen freihändigen Angebote abgelehnt sind.

(3) Der Auftraggeber hat jeden Bieter schriftlich von der Aufhebung der Ausschreibung zu benachrichtigen.

## § 6

Die Vorschriften des Gesetzes über die Monopolaufsicht und Wettbewerbsbeschränkungen finden im übrigen nach wie vor Anwendung auf die von diesem Gesetz erfaßten Umstände.

## § 7

(1) Zuwiderhandlungen im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3, § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 werden mit

einer Geldstrafe oder unter erschwerenden Umständen mit Haft bestraft, soweit das dänische Strafgesetzbuch keine strengere Strafe festsetzt. Vor Erhebung der Anklage ist der Fall der Monopolüberwachungsbehörde vorzulegen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen durch eine Aktiengesellschaft, eine GmbH, eine Organisation oder eine andere kollektive Einheit kann die Geldstrafe der kollektiven Einheit als solcher auferlegt werden.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

## § 9

Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland, kann aber durch königliche Anordnung in Grönland mit den Abweichungen, die die besonderen grönländischen Verhältnisse erforderlich machen, in Kraft gesetzt werden.